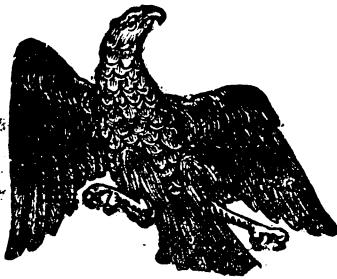


Delser Kreisblatt

28143

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
im Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postgeschäfte
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Zeitzeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Dels Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Holtz & Co.
in Dels.

Nr. 2

Dels, den 14. Januar 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreisparfasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 5991.

Dels, den 13. Januar 1927.

Wahlergebnis der Wahl zur Landwirtschaftskammer in
Breslau im Wahlbezirk Dels am 9. Januar 1927.

Der Wahlausschuß hat in seiner heutigen öffentlichen
Sitzung das Ergebnis der Wahl zur Landwirtschaftskammer
wie folgt festgestellt:

Es sind gültige Stimmen abgegeben worden:

auf den Wahlvorschlag Krüger 1217
auf den Wahlvorschlag Stephan 2060

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfällt je 1 Mitglied.
Es gelten folgende Bewerber als gewählt:

Wahlvorschlag Krüger: Fritz Krüger, Stellenbesitzer, Görlitz,
Wahlvorschlag Stephan: Arthur Stephan, Amtsrat in Groß-
Graben.

Der Landrat
als Wahlkommissar
J. V.: Schulz.

K. I. 195.

Dels, den 12. Januar 1927.

Ausscheiden eines Kreistagsabgeordneten.

Der aus dem Wahlvorschlag Nr. 14 — Parteikennwort:
Wirtschaftsliste — (Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. No-
vember 1925 — L. I. 5308 — Kreisblatt S. 241) in den Kreis-
tag gewählte Kaufmann Siegmund Tiefisch-Dels (Kreis-
blatt-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1925 — L. I. 5308
— Kreisblatt S. 250) hat sein Mandat als Kreistagsabgeord-
neter niedergelegt. Unter Hinweis auf die §§ 41 und 22 des
Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom
7. Oktober 1925 — Pr. Ges. S. 123 ff. — gebe ich hiervon
mit dem Bemerkten Kenntnis, daß falls die Reihenfolge ge-
ändert werden soll, dies von der Mehrheit der noch wahlbe-
rechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages zu beschließen
und innerhalb 2 Wochen dem Kreisausschuß mitzuteilen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 236.

Dels, den 6. Januar 1927.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 9. Umsatzsteuerüberweisung (9. U. für die Monate
November und Dezember 1926) kommen zur Verteilung:
je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 18 Reichspfennige.

Die Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur
Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom
17. September 1926 auf Seite 185 abgedruckte Verteilungs-
schlüssel für 1926 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 8. Januar 1927.

Verwaltungsgebühren für Genehmigung von Jugendpflege-Veranstaltungen.

RdErl. d. MdJ. vom 27. 12. 1926 — I d 1009.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Veranstaltungen für
Jugendliche, die der Jugendpflege oder Jugenderziehung
dienen und nicht mit Tanzvergnügen oder ähnlichen Be-
lebungen verbunden sind, im überwiegend öffentlichen
Interesse liegen. Bei der Erteilung der Erlaubnis für solche
Veranstaltungen ist daher gemäß § 2 Ziff. 1 der allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung vom 29. 12. 1923 (Ges. 1924
S. 1) von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abzusehen.
Veröffentlicht.

An Stelle der allgem. Verw.-Gebühren-Ordn. vom 29. 12.
1923 tritt jetzt die Verwalt.-Gebühren-Ordn. vom 30. 12. 1926
— Ges. S. 327, Jahrg. 1926.

K. II. 9.

Dels, den 13. Januar 1927.

Schlachthauserrichtung.

Der Gastrohausbesitzer Erich Erbs in Weizensee beabsichtigt
auf seinem Grundstück Weizensee (Kreis Dels) Nr. 1 ein
Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich
(RGBl. 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen inner-
halb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll
bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Ein-
wendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung, Zeichnung und statische Berechnung der An-
lage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Ein-
wendungen habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 2. Februar, vormittags 10 Uhr,
in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt, wozu ich den
Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerkten

hierdurch vorlaude, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 102. **Deß**, den 11. Januar 1927.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Ich habe den Herrn Tierarzt Dr. Senns in Hundsfeld mit der Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau wie auch der Ergänzungsbeschau in dem Herrn Tierarzt Klein in einem zugewiesenen Bezirk in dem von diesem innegehabten Umfange betraut.

K. I. 11. **Deß**, den 8. Januar 1927.

Bullenkörung (Ibd. Nr. 124 125).

Die Gutsverwaltung Spahlitz und Württemberg haben je einen vom Verbande Schlesischer Rindviehzüchter geförderten, schwarzbunten Herdbuchbullen zum Decken fremder Kühe und Kalben angemeldet.

Abel 9377, 2 Jahre, Klasse II.

Schafk 9182, 3½ Jahre, Klasse I.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 8073. **Deß**, den 6. Januar 1927.

Bullenkörung (Ibd. Nr. 126).

Am 27. Dezember 1926 wurde bei Freistellenbesitzer Heimann in Pontwitz ein schwarzbunter Bulle, 1½ Jahr alt, ohne Klasse außerterminlich bis zum 1. April 1927 angeführt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 144. **Deß**, den 11. Januar 1927.

Bullenkörung (Ibd. Nr. 127).

Am 5. Januar d. J. wurde bei dem Stellenbesitzer Wilhelm Schneider in Weidenbach ein Bulle, schwarzbunt, 2½ J. alt, in Klasse II, bis zur Herbstkörung 1927 außerterminlich angeführt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 6929. **Deß**, den 11. Januar 1927.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Karl Farcke in Nieder-Mühlwitz erloschen und die Desinfektion ausgeführt ist, habe ich die über das Gehöft verhängten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

W. **Deß**, den 11. Januar 1927.

Ländliche Fortbildungsschulen.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die für das Winterhalbjahr geltende Lage der Unterrichtsstunden nunmehr sofort dem Herrn Schulrat mitzuteilen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 133. **Deß**, den 13. Januar 1927.

Einlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Der Herr Minister hat durch Runderlaß vom 7. 1. 1927 — II c 2 — Min.-Blatt inn. Verw. S. 38 folgendes verfügt:

Über die Einlandslegitimierung ausländischer Arbeiter vom Jahre 1927 ab bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

1. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) einschließlich der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung nach der Bd. des Präf. der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. 1. 1923, in der Fass. vom 2. 1. 1926 (RGBl. I S. 5) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Passesatzes über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gemäß Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im leichteren Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitz eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Passesatzes befinden, durch Ausstellung einer Grenzfächerkarte gemäß Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gemäß Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen die Legitimierung an der Grenze undurchführbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar:

In der Provinz Niederschlesien für sämtliche Kreise (mit Ausnahme von Militsch und Groß-Wartenberg) durch die Deutsche Arbeiterzentrale, Landesstelle in Breslau, Lehmgrennstraße 37; Postcheckkonto Breslau Nr. 71 661.

III. Anträge 1) auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens bis zum 22. 2. eines jeden Jahres beantragt sein.

Mit den Anträgen sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationskarte,

2. falls eine solche nicht vorhanden ist, eines der im Besitz des Arbeiters befindlichen amtlichen Ausweispapiere,

3. bei den neu in das Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintreffen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge, sowie die zu 1 und 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, an die zu II genannten zuständigen Landesstellen oder Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Diese Frist ist unter allen Umständen einzuhalten. Auf dem Antrag ist zu vermerken:

a) der Eingangstag des Antrages,

b) der Grund, aus welchem die Legitimierung der neu zugezogenen Arbeiter an der Grenze unterblieben ist,

c) die Einzahlung der Kosten des Legitimierungsverfahrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Überweisung des eingezogenen Betrages auf das Postcheckkonto der zuständigen Landesstelle unter Angabe des eingesandten Betrages und des Zahlungstages (vgl. Ziff. VIII).

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

Durch die Stellung eines Antrages auf Einbürgerung wird die Verpflichtung zur Beschaffung einer Legitimationskarte nicht berührt.

IV. Die Legitimierung der ausländischen Landarbeiter erfolgt längstens bis zum 15. 12. des betreffenden Jahres, die der anderen Arbeiter nicht über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Hat das Landesamt für Arbeitsvermittlung die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum genehmigt, dann jedoch diese Genehmigung innerhalb dieses Kalenderjahres verlängert, so hat die für den Ort der Beschäftigung zuständige Polizeibehörde auch die Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte entsprechend abzuändern und hiervon der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte und des Namens des Arbeiters zwecks Berichtigung der Zentralkartotheke Mitteilung zu machen. Die Legitimationskarte hat sowohl für landwirtschaftliche, als auch für nichtlandwirtschaftliche Arbeiter in jedem Falle nur für dasjenige Jahr Gültigkeit, in welchem sie ausgestellt wurde. Es ist daher auch in denjenigen Fällen, in denen von den Landesarbeitsämtern die Beschäftigungsgenehmigung über das laufende Kalenderjahr hinaus verlängert wird, bei Beginn des neuen Jahres stets eine neue Karte zu beantragen.

Legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aufhalten, sowie solche ausländische Arbeiter, die zwar von dem Legitimierungszwange befreit werden oder sich im erleichterten Verfahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitz der nach Ziff. I, 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Papiere befinden, werden lediglich wegen Mangels dieser Papiere nicht ausgewiesen.

Soweit nach den Vorschriften des Ausweisungserlasses vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBiB. S. 883)2) die Ausweisung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter wegen eines Verstoßes gegen die Paß- oder Meldepolizeivorschriften oder wegen Mangels eines Unterkommens oder einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz in Betracht kommen würde, ist, bevor die Ausweisung verfügt wird, den unter II genannten zuständigen Landesstellen bzw. Grenzämtern Gelegenheit zu geben, den betreffenden ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der die erforderliche Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter besitzt, vorläufig unterzubringen. Von dieser vorläufigen Unterbringung haben die genannten Landesstellen oder Grenzämter dem für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis unverzüglich Mitteilung zu machen. Bis zur vorläufigen Unterbringung hat die Ortspolizeibehörde für die Unterbringung solcher Arbeiter Sorge zu tragen.

V. Für Landarbeiter werden grüne und für alle übrigen Arbeiter weiße Legitimationskarten ausgestellt. Auf jeder Karte ist von der Ortspolizei beehörde das Lichtbild des Inhabers zu besticken und kostenfrei derart abzustempeln, daß der Stempel je zur Hälfte auf dem Lichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Ferner muß die Karte bei Grenzlegitimierung mit einem Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung versehen werden.

VI. Die Aushändigung der Legitimationskarten, Befreiungsscheine (Ziff. XI, 1) und Grenzlauferkarten (XI, 2) erfolgt ausschließlich durch die Ortspolizeibehörden. Legitimationskarten, die nicht mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sind, dürfen nicht ausgehändigt werden.

VII. Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte das Arbeitsverhältnis gelöst, so kommt die Bd. des Präs. der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923/1926 (a. a. D.) zur Anwendung. Erst, wenn die danach erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt, kann die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte auf eine andere Arbeitsstelle erfolgen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die örtlichen Polizeibehörden nur im Notfall, d. h. nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit eingreifen; bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten, z. B. über Vertrags-, Lohn- oder Tariffragen, sollen zunächst die schnell erreichbaren Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale versuchen, eine von beiden Parteien angenommene Einigung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so findet Ziff. IX, Abs. 3 des „Arbeitsvertrages für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter“ Anwendung.

Wird das Arbeitsverhältnis gelöst, so hat der Arbeitgeber dies der Ortspolizeibehörde, unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte, binnen 3 Tagen schriftlich anzugeben; gleichzeitig hat er die gleiche Anzeige — und zwar im Falle vertragswidriger Entfernung des Arbeiters von der Arbeitsstelle gegebenenfalls unter Beifügung der Legitimationskarte des vertragsbrüchigen Arbeiters — an die unter Ziff. II aufgeführten, jeweils zuständigen Landesstellen bzw. Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale zu erstatten. Nur auf Grund dieser Mitteilung ist die Deutsche Arbeiterzentrale in der Lage, die Legitimierung und die Betreuung der ausländischen Arbeiter sachgemäß durchzuführen.

VIII. 1. Die Kosten des Legitimationsverfahrens hat der Arbeitgeber zu tragen und gleichzeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde einzuzahlen (vgl. Ziff. III). Die Kosten der Beschaffung des Lichtbildes für die Arbeiterlegitimationskarten sind von dem Arbeitnehmer zu tragen.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen eingezahlten Gelder unverzüglich, spätestens aber bei Weitergabe der Anträge an die zuständigen Legitimationsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale auf Postscheckkonto (vgl. Ziff. II) postgeldfrei mittels Zahltarife zu überweisen; auf dem Zahltarifabschnitt ist stets genau anzugeben, von welchen Arbeitgebern und für wieviel zu legitimierende Arbeiter die Beträge gezahlt werden. Bares Geld oder Briefmarken sind den Anträgen nicht beizufügen.

Zahltarifvordrucke können von den zuständigen Legitimationsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Ohne vorangegangene Einsendung der Kosten werden in Zukunft Legitimationskarten nicht mehr ausgestellt. Die von

der Deutschen Arbeiterzentrale in Rechnung gestellten Beträge sind ihr in jedem Falle voll zu übersenden. Wird ein gegen die Berechnung erhobener Einspruch als begründet anerkannt, so erfolgt Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages.

2. Die Kosten betragen sowohl bei der Legitimierung an der Grenze, als auch an der Arbeitsstelle grundsätzlich 3 RM.

3. Eine Erhöhung auf 7 RM. tritt ein:

a) wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb einer Woche, vom Tage des Grenzüberganges an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragt wird),

b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,

c) wenn die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahr unterblieben ist.

4. Für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel (vgl. Ziff. VII) werden 0,50 RM. erhoben, die der Polizeikasse zufließen.

5. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Satz von 0,50 RM.

6. Für abhandengekommene Karten werden gegen Zahlung von 0,50 RM. Ersatzkarten ausgegeben.

IX. Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen gegen ihren Willen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle Legitimationskarten, die aus irgendeinem Grunde eingezogen worden sind oder den Arbeitern nicht ausgehändigt werden können, sowie die alten Legitimationskarten, die sich noch im Besitz der Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber befinden, der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zu übersenden.

X. Wegen der in Paßtechnischer Beziehung zugelassenen Erleichterungen für ausländische Arbeiter wird auf die §§ 122 und 123 der Bef. zur Ausführung der Paßbd. vom 4. 6. 1924 (RGBl. I S. 613) verwiesen; vgl. auch den RdErl. vom 13. 10. 1924 — IV c 331 (MBiB. S. 1013). Wegen einer etwaigen besonderen paßtechnischen Behandlung polnischer Landarbeiter bleibt weiterer Erlaß vorbehalten.

Im übrigen werden die rechtsrechtlichen Vorschriften, nach denen sich jeder Ausländer im Lande durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen hat, nicht berührt; insbesondere gelten weder der Befreiungsschein (Ziff. I, 2), noch die Grenzlauferkarte (Ziff. I, 3) als Paßersatz.

XI. 1. Die Erteilung des Befreiungsscheines (Ziff. I, 2) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seinen Wohnsitz zuständig ist; mit dem Antrage ist der Paß oder Paßersatz des Arbeitnehmers vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1,50 RM. beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat die vorgelegten Ausweispapiere des Antragstellers nach Art und Nummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen, ferner das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Nationalität des Arbeitnehmers, den nachweisbaren Tag seiner Einreise nach Deutschland, die Betriebe, in denen er bisher beschäftigt war, die Dauer der jeweiligen Beschäftigung sowie die Art seiner letzten Beschäftigung auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zu II angegebenen zuständigen Legitimationsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die oben zu VIII, Abs. 2, gegebenen Vorschriften. Die Ortspolizeibehörden hat die Ausweispapiere dem Antragsteller nach Aufnahme seines Antrages sofort zurückzugeben, mit Ausnahme der etwa vorhandenen alten Arbeiterlegitimationskarte und der fremdsprachigen Ausweispapiere, die bei dem Antrage zu belassen sind.

Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den antraggemäß auszustellenden Befreiungsschein der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Antragsteller alsbald zurückzusenden.

Arbeiter, die sich im Besitz eines Befreiungsscheines (Ziff. I, 2) befinden, gelten nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieses Erlaßes.

Die im Jahre 1926 ausgestellten Befreiungsscheine haben mit Ablauf des Jahres 1926 ihre Gültigkeit verloren, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind oder noch getroffen werden. Die Inhaber solcher Scheine haben bis zum 28. 2. 1927 den Umtausch in neue Befreiungsscheine für das Jahr 1927 und in den folgenden Jahren jedesmal bis zum 28. 2. für das betreffende Jahr bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde zu beantragen. Das Verfahren für den Umtausch, die Höhe der Kosten und ihre Weiterleitung richten sich nach den für die Neuansstellung von Befreiungsscheinen gelgenden Vorschriften der Abs. 1 bis 3, mit der Maßgabe, daß unter Verzicht auf die Wiederholung der für die Neuansstellung von Befreiungsscheinen erforderlichen Angaben lediglich die Bezeichnung des jetzigen Arbeitgebers, die Angabe der Nationalität des Arbeiters und die ortspolizeiliche Bescheinigung verlangt wird, daß der Antragsteller seit Ausstellung des dem Antrag beizufügenden alten Befreiungsscheines das Inland nicht (oder nur vorübergehend) verlassen hat.

Die vorgelegten Ausweispapiere sind auch bei den Umtauschanträgen nach Art und Nummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen.

Dem Umtauschantrag ist stattzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung des Befreiungsscheines zur Zeit der Antragstellung noch vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag in das ordentliche Legitimierungsverfahren überzuleiten.

Begebt sich der Inhaber eines Befreiungsscheines nicht nur vorübergehend (z. B. zu einem Besuch, einer Kur oder einer Erbschaftsregelung), sondern zu einem längeren Aufenthalt oder zur Arbeitsaufnahme in das Ausland, so verliert der Befreiungsschein seine Gültigkeit, und der Ausländer unterliegt bei seiner Rückkehr nach Deutschland den gleichen Bestimmungen wie die übrigen ausländischen Arbeiter. Vor der Ausreise in das Ausland zu einem längeren Aufenthalt oder zur Aufnahme von Arbeit ist der Befreiungsschein nach Möglichkeit einzuziehen.

2. Die Erteilung der Grenzläuferkarte (Ziff. I, 3) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage sind Paß oder Ausweis im kleinen Grenzverkehr oder ein sonst vorhandener Passersatz vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten von 1 RM. beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Nummer, sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen, sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzläufers auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag ungehend an die zuständige Legitimierungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (s. oben Ziff. II) weiterzureichen, die die Grenzläuferkarte ausstellt und der Ortspolizeibehörde alsbald zusendet. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften.

Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuferkarte gilt als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit dem Reg.-Präf. die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat.

Die Grenzläuferkarten dürfen höchstens auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können bei Missbrauch eingezogen werden.

XII. Die letzten Nachprüfungen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe haben teilweise wiederum unbefriedigende Ergebnisse gehabt. Dies zeigt, daß das Legitimierungsgefecht noch immer nicht so sorgfältig durchgeführt wird, wie es aus sicherheitspolizeilichen, sanitären, arbeitsmarktrechtlichen und sozialen Gründen unbedingt erforderlich ist. Die Ortspolizeibehörden haben sich deshalb auch fernher durch wiederholte und nicht vorher angesagte Nebenprüfungen der Betriebe über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung, auch diejenige der Grenzläufer im erleichterten Verfahren (Ziff. IX, 2), ordnungsmäßig durchgeführt ist. Sie haben von jedem in ihren Bezirk unlegitimiert zuziehenden ausländischen Arbeiter in Gemäßigkeit des AdErl. vom 8. 5. 1925 — IV c 133 (nicht veröffentlicht) der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, Anzeige zu erstatten, auch darüber

zu wachen, daß für eine Arbeitsstelle nicht mehr ausländische Arbeiter legitimiert sind, als das Landesamt für Arbeitsvermittlung zugelassen hat, und schließlich darauf zu achten, daß die Sondervorschriften genau innehaltend werden, die für die vom Legitimierungszwang befreiten Arbeiter gegeben sind. Bei solcher Überprüfung der Arbeitsstellen sollen sich die Ortspolizeibehörden der Mitwirkung der sprach- und sachkundigen Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale bedienen.

Hierbei ist auch, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Frage stehen, besonderes Augenmerk auf die Wohn- und Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Landarbeiter zu richten; zu der Besichtigung von Unterkunsträumen sind, wenn irgend möglich, Beamte der örtlichen Arbeitsnachweise, der zuständigen Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale und auch die zuständigen Wohnungsbeamten einzuziehen. Über etwaige Mängel ist ein Vermerk in den den Landräten zu erstattenden Bericht aufzunehmen. Im übrigen weise ich auf den einschlägigen AdErl. des MfB. vom 12. 12. 1923 — II 11 Nr. 1357 (WBl. 1924 S. 5) hin.

Den Landräten mache ich es zur Pflicht, mit Nachdruck und Unisicht darauf hinzuwirken, daß sich das Legitimierungsgefecht schnell, vollständig und reibungslos abwickelt und auch sonst die Vorschriften dieses Erlasses auf das genaueste beachtet werden. Gegen solche ausländischen Arbeiter, die der Aufforderung zur Vorlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Karten nicht nachkommen, ist erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen vorzugehen; die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu veranlassen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

Auch gegen Arbeitgeber, die die Legitimierungsvorschriften umgehen, ist einzuschreiten; eine Handhabe hierzu bietet § 19 der Bd. des Präf. der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. 1. 1926 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (RGBl. I S. 5), nach welchem Arbeitgeber, die unter Zuwidderhandlung gegen die Bestimmungen jenes Erlasses unlegitimierte Arbeiter beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden können. Es werden daher solche Arbeitgeber bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen und Abschrift der Anzeige gleichzeitig dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung zuzuleiten sein, das in der Lage ist, die Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter zurückzuziehen oder im folgenden Jahre zu versagen.

XIII. Es bleibt vorbehalten, erleichterte Legitimierungsvorschriften für solche ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen oder zugulassen, die nur auf kurze Zeit und für bestimmte Arbeiten über die Grenze kommen.

XIV. Ich ersuche die Landräte, den Ortspolizeibehörden unter besonderem Hinweis auf die gespannte Arbeitsmarktlage sowie auf in Betracht kommende inner- und außenpolitische Gesichtspunkte die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und für beschleunigte inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftsfämlinge und die Landesarbeitsämter sind durch die Oberpräf. zu benachrichtigen.

Den Ortspolizeibehörden mache ich die genaueste Beachtung der Bestimmungen vorstehenden Erlasses zur Pflicht und weise sie gleichzeitig an, die betr. Arbeitgeber und Arbeiter mit dem Inhalt befaut zu machen.

Die Neulegitimierung der Ausländer ist ungesäumt in die Wege zu leiten. Mit Unisicht und Nachdruck ist darauf hinzuwirken, daß sich die Neulegitimierung schnell, vollständig und reibungslos abwickelt.

Arbeitgeber, die die Legitimierungsvorschriften umgehen, sind zur Anzeige zu bringen und gegen sie Strafanzeige zu erstatten.

Die Landjägerbeamten ersuche ich, den Ortspolizeibehörden bei der Durchführung der Legitimierung in jeder Weise zur Hand zu gehen.

L. I. 02.

Orts, den 18. Januar 1927.

Verbotene Zeitschriften.

Folgende Zeitschriften sind verboten und zu beschlagnahmen:

1. „Eros“ Nr. 59,
2. „Frou-Frou“ Nr. 212,
3. „Le sourire“ Nr. 503,

4. „Gens quirient“ Nr. 205,
5. die Broschüre „Wer ist Oppenheimer?“.
Beschlagnahmte Exemplare sind mir einzureichen.

Der Landrat

Dr. Uckell.

Bekanntmachung einer anderen Behörde.

Prienen, den 3. Januar 1927.

Unter dem Schweinebestande des Pastors Zeuke in Prienen ist Rotsaft ausgebrochen. Stallsperrre ist angeordnet worden.

Der Amtsleiter.

Motig.

Inserate



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien u. Verkaufsstellen



Inserate
im Oelser Kreisblatt
haben den größten Erfolg!



21. Grünlandtag d. Landwirtschaftskammer Schlesien in Oels i. Sch.

Donnerstag, den 20. Januar 1927

Versammlungsst. Bahnhofshotel. Beginn 10 Uhr.

Borträge

über: „Wiesenbau u. Weidewirtschaft“ zwischen
Weide u. Bartsch, „Feldfutterbau“, „Förderung
der Milchproduktion durch sachgemäße
Fütterung u. Verwertung der Erzeugnisse“.

Ab 2 Uhr im Palasttheater

Borführug

des „Schlesischen Grünlandfilmes“.

Die Veranstaltungen sind kostenlos.

Alle Land- und Forstwirte sowie sonstige Interessen-
ten mit ihren Frauen werden ergebenst eingeladen.

Landwirtschaftskammer Schlesien.

